

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

99

28. JUNI 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT: VergGr. V c, V b, V a (Angestellter beim Marinearsenal Wilhelmshaven, beauftragt mit der Reparaturbauleitung einer örtlichen Bauleitung; Fachschulingenieur); TVG § 4 Abs. 5; BGB § 151.

Leitsätze:

1. Ein Angestellter, der nur Aufgaben auf einem Teilgebiet einer Fachschulingenieur Tätigkeit auszuüben hat, benötigt dafür unter Umständen gleichwohl ein Wissen und Können, das dem eines Fachschulingenieurs im tariflichen Sinne ohne Beschränkung gleichwertig ist.
2. Weder die Zuweisung eines tariflich höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit die Änderung der nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit noch die bloße Erhöhung der Vergütung bei gleichbleibender Tätigkeit können ohne ausdrückliches oder schlüssiges Einverständnis des Arbeitnehmers rechtswirksam vereinbart werden.
3. Die Inhaltsnormen des Bundes-Angestelltentarifvertrages, der zum Jahresende 1969 gekündigt worden ist, gelten über diesen Zeitpunkt hinaus nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG dispositiv, nicht mehr aber zwingend weiter; sie können von den Parteien durch einzelvertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise, ausdrücklich oder stillschweigend, auch zuungunsten des Arbeitnehmers abbedungen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 331/71

Urteil des BAG vom 28. Juni 1972

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 331/71

2 Sa 98/70 Bremen

Verkündet am
28. Juni 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Gröbing und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. April 1971
- 2 Sa 98/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger erlernte den Beruf des Bootsbauers. Während des Zweiten Weltkrieges war er beim Kriegsmarinearsenal in K tätig und wurde dort am 1. August 1943 zum Marinewerkmeister der Reserve ernannt. Nach dem Kriege war er als Stadtobersekretär bei der Stadt R , als Einsatz-Ingenieur bei der VVB - Hochseeschiffbau in W , als Oberreferent in der Abteilung Seeschiffbau beim Ministerium für Maschinenbau in O -B , als Objekt-Ingenieur bei der Schiffswerft "Neptun" in R und als Leiter der Bauaufsicht Wo tätig. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik arbeitete er vom 7. Oktober 1957 bis 30. Juni 1958 als Betriebsingenieur in der Abteilung Schiffbau bei der Maschinen- und Schiffbaufirma G H in B -L und ab 1. Juli 1958 als Betriebsingenieur-Assistent bei der R -Werft in B .

Aufgrund einer Anzeige des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung im "Hamburger Abendblatt", in der HTL-Ingenieure gesucht wurden, bewarb sich der Kläger bei der Beklagten. Aufgrund des Arbeitsvertrages vom 23. September 1960 wurde er ab 1. Januar 1961 "als Angestellter der VergGr. VI b TO.A" beim Marinearsenal Wi eingestellt. Nach vorübergehenden Einsätzen in Wi und Br wurde der Kläger ab 24. Juli 1961 zur örtlichen Bauleitung des Arbeitsgebietes "Reparaturbauleitung" in B -V abgeordnet. Sein Arbeitsgebiet erstreckte sich auf folgende Tätigkeiten:

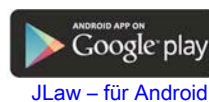
Überwachung von Instandsetzungs- und Umrüstungsarbeiten der Werften auf den Gebieten des Schiffbaus und der Schiffsbetriebsanlagen auf Schiffen der Bundesmarine; Teilnahme an Dockbesichtigungen und Abfassung von Dockberichten,

Beaufsichtigung der erforderlichen Einzelerprobungen, Abnahme von Anlagen, Durchführung von Abnahmefahrten nach Beendigung der Werftliegezeiten der Schiffe und Boote, Führung von Besprechungen mit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Werftpersonal über Neubaufragen und Detailkonstruktionen aufgrund von genehmigten Formänderungen und Umrüstungen,

Fachtechnische Feststellung der Richtigkeit der von den Werften vorgelegten Rechnungen.

Teilweise hat der Kläger die Beaufsichtigung über die jeweiligen Schiffsreparaturen auch für alle anfallenden Arbeiten (Schiffbau, Schiffsmaschinenbau und Elektrotechnik) durchgeführt. Bis zum 1. Januar 1966 hat er häufig auch Abnahmefahrten für die Schiffe vorgenommen, bei denen er Reparaturen oder Umrüstungen beaufsichtigt hatte. Nach diesem Zeitpunkt sind für die formalen Abnahmen im Rahmen der Probefahrten in größerem Umfange HTL - Ingenieure eingesetzt worden, die sich vor der Abnahme durch den Kläger die Ordnungsmäßigkeit der von ihm überwachten Arbeiten bestätigen ließen.

Seit dem 1. Mai 1968 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. V c, seit dem 1. Juli 1970 nach der VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. V a BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit sei keine Meistertätigkeit, sondern eine Ingenieurtätigkeit. Sie sei mit der Tätigkeit der Prüfungsingenieure des "G Lloyd" zu vergleichen. Während er umfassende Kenntnisse auf dem gesamten Gebiet des Schiffbaus benötige, beschränkten sich die Aufgaben und Fähigkeiten eines Meisters auf ein eng begrenztes Teilgebiet. Seine Aufgaben müßten auch einheitlich betrachtet werden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers erfordere überwiegend nur handwerkliche Fachkenntnisse. Allenfalls die Abnahme- und Probefahrten seien als Ingenieurtätigkeit anzusehen. Sie machten jedoch nur einen geringen Teil der Arbeitszeit des Klägers aus. Seine Außendiensttätigkeit erschöpfe sich darin, den Ablauf der Arbeiten zu beobachten und sich davon zu über-



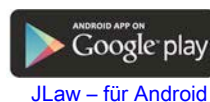
zeugen, daß die Arbeiten fachgerecht und zügig durchgeführt würden. Außerdem habe sich der Kläger darüber zu vergewissern, ob die Angaben über die verfahrenenen Stunden und die verbrauchten Materialmengen stimmten. Alle diese Aufgaben erforderten keine über handwerkliche Fähigkeiten hinausgehenden technischen Fachkenntnisse. Dasselbe gelte auch für die Innendiensttätigkeit des Klägers. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Neubau und der Reparatur von Schiffen müßten beachtet werden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf 7.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Revision. Er rügt ausschließlich Verstöße gegen prozeßrechtliche Normen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Da der Kläger ausschließlich die Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften rügt, hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels, abgesehen von den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen (hier § 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG), davon ab, ob der Kläger in gesetzesgemäßer Weise, d.h. hinreichend genau und bestimmt, diejenigen Prozeßstatsachen angegeben hat, die die behaupteten Verletzungen verfahrensrechtlicher Vorschriften ergeben (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO; BGHZ 14, 205 [209]; RGZ 117, 168 [170 - 171] sowie 126, 245 [248 - 249]; Baumbach - Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 554 4 D; Rosenberg - Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 754; Stein - Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 III A 3 b). Diesen Voraussetzungen entspricht die Revision.



Die prozeßrechtlichen Rügen sind indessen sachlich nicht begründet. Das gilt zunächst für die Rüge des Klägers, er habe mit seinem Schriftsatz vom 17. März 1971 (Bl. 230 der Vorakten) und seinen zu Protokoll gegebenen Erklärungen vom 21. April 1971 (Bl. 245 der Vorakten) "die Grundlagen des Sachverständigengutachtens angegriffen", das Landesarbeitsgericht habe seine Einwendungen aber nicht berücksichtigt. Dabei verkennt der Kläger, daß, wie der Tatbestand des angefochtenen Urteils eindeutig ausweist, das Landesarbeitsgericht einen unstreitigen Sachverhalt rechtlich gewürdigt hat, so daß für eine Beweisaufnahme über bestrittene Tatsachenbehauptungen durch Sachverständige nach §§ 402 ff. ZPO kein Raum war. Das Landesarbeitsgericht hat den Sachverständigen, wie aus dem Beschluß vom 14. Oktober 1970 ersichtlich ist (vgl. Bl. 167 der Vorakten), auch nicht zu Beweis Zwecken, sondern zur Unterstützung des Gerichts mangels eigener Sachkunde nach § 144 ZPO zugezogen, wozu es im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit hatte (vgl. Urteil des Senats vom 22. Februar 1972 - 4 AZR 163/71 -, demnächst AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Abgesehen davon hat der Kläger weder in seinem in der Revision bezeichneten Schriftsatz noch zu Protokoll des Landesarbeitsgerichts Neues und Wesentliches zu seiner allein rechtserheblichen Tätigkeit vorgebracht. Aus der Revisionsbegründung ist auch nicht ersichtlich, in welchen konkreten Punkten der Kläger die Ausführungen des Sachverständigen sachlich angreift. Verstöße des Landesarbeitsgerichts gegen die §§ 283 und 278 ZPO, die der Kläger pauschal rügt, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Da die Revision zulässig ist, hat das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf Verletzungen des materiellen Rechts in vollem Umfange zu überprüfen, obwohl entsprechende Rügen nicht erhoben worden sind (§ 559 Satz 2 ZPO; RG JW 31, 55 - 56 sowie RGZ 149, 158 [165]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 559 D 3; Stein-Jonas, aaO, § 559 V). Diese Prüfung führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.



Das Landesarbeitsgericht würdigt die Tätigkeit des Klägers im Rahmen des ihm dabei zukommenden Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27, 40 und 47 zu §§ 22, 23 BAT). Dem scheint zwar entgegenzustehen, daß das Landesarbeitsgericht mehrfach von "Teiltätigkeiten" spricht, die rechtsbegrifflich die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausschließen (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nr. 97 zu § 3 TO.A). Aus dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der Teiltätigkeit hier nicht als Rechtsbegriff hat verwenden wollen, sondern lediglich zur Kennzeichnung der einzelnen Aufgaben des Klägers. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte jedoch von "Teiltätigkeiten" nur gesprochen werden, wenn damit der einschlägige Rechtsbegriff gemeint ist (§§ 22, 23 BAT und BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiterhin davon aus, daß es für technische Angestellte auf den Gebieten des Schiffbaus und des Marinewesens keine tariflichen Sonderbestimmungen gibt, die für den Kläger in Betracht kommen. Das Landesarbeitsgericht hat daher mit Recht untersucht, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der allgemein gehaltenen VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT erfüllt, wobei nur deren zweite Alternative in Betracht kommt, weil der Kläger nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt.

Für das erste Aufgabengebiet des Klägers, nämlich die Überwachung von Instandsetzungs- und Umrüstungsarbeiten, die Teilnahme an Dockbesichtigungen und die Abfassung von Dockberichten, die Abnahme von Anlagen sowie die fachtechnische Feststellung der Richtigkeit der von den Werften vorgelegten Rechnungen, verneint das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der zweiten Alternative



der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats stellt es dabei darauf ab, ob die Tätigkeit des Klägers Fähigkeiten und Erfahrungen fordert, wie sie gerade die Fachausbildung der entsprechenden Fachschulingenieure zu vermitteln pflegt, wobei freilich nicht die gleichen Fähigkeiten zu fordern sind, wie sie üblicherweise durch die entsprechende Fachausbildung erworben werden, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines geprüften Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche, deswegen aber nicht geringere (BAG AP Nr. 10, 17, 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT und 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Im übrigen handelt es sich bei dem Begriff der "entsprechenden Tätigkeit" im Sinne der erörterten Tätigkeitsmerkmale um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch das Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen). Dafür fehlt jedoch jeglicher Anhaltspunkt. Zwar kann der Eindruck entstehen, als habe das Landesarbeitsgericht auch darauf abgestellt, ob und inwieweit der Kläger über Gestaltungskraft, psychologisches Einfühlungsvermögen, soziales Verständnis und dergleichen verfüge, d.h. über Eigenschaften, die für seine tarifliche Eingruppierung nicht maßgeblich sein können. Aus dem Gesamtzusammenhang der subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts geht jedoch hervor, daß das Landesarbeitsgericht, insoweit teilweise auch an die Ausführungen in den ihm vorliegenden "Blättern für Berufskunde" der Bundesanstalt für Arbeit



anknüpfend, letztlich entscheidend und zutreffend darauf abstellt, daß die bezeichneten Tätigkeiten des Klägers jedenfalls keinen "ingenieurmäßigen Zuschnitt" haben (vgl. BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT, auch das zitierte Urteil vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß der Kläger im Sinne der Klammerbeispiele zur VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT keinen Bau leitet, nicht bei der Bauleitung mitwirkt und auch nicht mit der Abrechnung von Bauten oder Bauabschnitten befaßt wird. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klammerbeispiele, die offensichtlich in erster Linie auf die Verhältnisse im Hochbau und Tiefbau zugeschnitten sind, auch für den speziellen Bereich des Schiffbaus anzuwenden sind. Selbst wenn man sie nämlich für anwendbar erklärt, können sie jedenfalls für die dargestellten Aufgaben des Klägers nicht in Betracht kommen, weil jedenfalls Reparaturarbeiten an Schiffen etwas anderes sind als der eigentliche Schiffbau und der Kläger auch nach seinem eigenen Vorbringen niemals Schiffsbauten, sondern allenfalls Schiffsreparaturen abgerechnet hat (vgl. BAG Urteil vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Weiterhin würdigt das Landesarbeitsgericht die Tätigkeiten des Klägers auf dem Gebiete der Durchführung der Abnahmefahrten und Werftbesprechungen, für die sowohl der Sachverständige als auch die Beklagte ingenieurmäßigen Charakter anerkannt haben. Hierzu sagt das Landesarbeitsgericht im einzelnen:

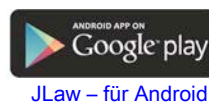
"Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, daß der Kläger zwar für diese Tätigkeiten ein Wissen und Können benötige, wie es durch die Fachschulausbildung vermittelt werde, er hat aber auch gleichzeitig erklärt, daß es sich jeweils nur um ein eng begrenztes Detail-Arbeitsgebiet eines Fachschulingenieurs handele. Diese Ausführungen schließen die Annahme aus, daß der Kläger zumindest insoweit das fragliche Tätigkeitsmerkmal erfüllt"



Dazu beruft sich das Landesarbeitsgericht auf die Entscheidung des Senats in BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT.

Diese Ausführungen sind rechtsfehlerhaft. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß sich die von ihm in Bezug genommenen Ausführungen des Senats in BAG AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT nicht auf das vom Berufungsgericht allein geprüfte Tätigkeitsmerkmal der "entsprechenden Tätigkeit" beziehen, sondern nur auf das erste Tätigkeitsmerkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen". Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist es nämlich nicht nur begrifflich möglich, sondern auch im Bereiche der immer stärker spezialisierten Verwaltungen tatsächlich häufig, daß ein Angestellter zwar nur Aufgaben auf einem Teilgebiet einer Fachschulingenieurtätigkeit auszuüben hat, daß er aber dennoch dafür ein Wissen und Können benötigt, das dem eines Fachschulingenieurs im tariflichen Sinne ohne Beschränkung gleichwertig ist. Solchenfalls sind die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts erfüllt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Tätigkeit des Angestellten lediglich beschränkte Fachkenntnisse auf einem eng begrenzten Teilgebiet des einschlägigen Ingenieurwissens erfordert (BAG AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT).

Zweckmäßigerweise wird das Landesarbeitsgericht bei seiner nochmaligen rechtlichen Prüfung zunächst feststellen, ob der Kläger im Sinne des ersten Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V a Fallgruppe 1 (zweite Alternative) im Sinne der Rechtsprechung des Senats über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Sollte dies zu bejahen sein, so sind weiterhin Feststellungen darüber zu treffen, ob die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Abnahmefahrten und Werftbesprechungen auch ein Können und Wissen erfordert, das dem eines geprüften Fachschulingenieurs im erörterten Rechtssinne (BAG AP Nr. 10, 17, 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 - und 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71-, beide zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorge-



sehen) gleichwertig ist. Dabei kommt es jedoch - wie ausgeführt - nicht darauf an, ob der Kläger nur auf einem Teilgebiet eines Schiffbauingenieurs tätig ist. Dieser Umstand würde der Eingruppierung des Klägers in die VergGr. V a BAT nur dann entgegenstehen, wenn nicht zugleich auch solche Fachkenntnisse verlangt würden, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs gleichwertig sind. Die Entscheidung hängt mithin zunächst davon ab, ob die Tätigkeiten des Klägers auf den Gebieten der Abnahmefahrten und Werftbesprechungen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT entsprechen oder nicht, wobei sie nur dann außer Betracht zu bleiben hätten, wenn sie lediglich in ganz unerheblichem Umfang anfielen (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Auch dazu wird das Landesarbeitsgericht noch Feststellungen zu treffen haben.

Im Ergebnis zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Kläger aus dem im Arbeitsvertragsrecht wurzelnden Gleichbehandlungsgrundsatz keine Rechte herleiten kann (BAG Urteil vom 14. Juni 1972 - 4 AZR 268/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Dasselbe gilt für die Besoldung vergleichbarer Beamter (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Mit Recht hebt das Landesarbeitsgericht weiterhin hervor, daß die Klage auch nicht aus Gründen eines Verschuldens der Beklagten beim Vertragsschluß begründet sein kann.

Schließlich führt schon das Arbeitsgericht mit Recht aus, daß die Ansprüche des Klägers aus dem Jahre 1966 trotz der Regelung in §§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 201 BGB deswegen nicht verjährt sind, weil die Klage, die noch vor dem Jahreswechsel 1968/1969 beim Arbeitsgericht eingegangen war, nach der Berichtigung des ursprünglich falschen Rubrums auf der Beklagtenseite jedenfalls noch in angemessener Frist, d.h. "demnächst" im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO, zugestellt worden ist (RGZ 105, 422 427; Baumbach - Lauterbach, aaO, § 496 3 C; Stein - Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 496 IV 2).



Sollte die Klage sich aufgrund der nochmaligen Überprüfung durch das Landesarbeitsgericht als insoweit begründet erweisen, wird das Landesarbeitsgericht jedoch auch noch zu berücksichtigen haben, daß nach seinen Feststellungen der Kläger jedenfalls ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr. V b BAT bezieht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird ihm diese Vergütung aufgrund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 8. Juli 1970 zugesprochen worden sein. Nach der allgemeinen Übung im öffentlichen Dienst ist weiterhin anzunehmen, daß die Parteien aus diesem Anlaß einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen oder wenigstens eine neue Vergütungsvereinbarung getroffen haben, weil weder die Zuweisung eines tariflich höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit die Änderung der nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit noch die bloße Erhöhung der Vergütung bei gleichbleibender Tätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitnehmers rechtswirksam vereinbart werden können; zumindest ist ein entsprechendes schlüssiges Verhalten des Arbeitnehmers erforderlich (vgl. § 151 BGB). Außerdem ist es im öffentlichen Dienst allgemeine Übung, Vereinbarungen, mit denen die Vergütung der Arbeitnehmer verändert wird, in schriftlichen Verträgen festzulegen.

Auf den Inhalt der aus Anlaß der Höhergruppierung des Klägers zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung kommt es aber im vorliegenden Falle deswegen an, weil der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zum Jahresende 1969 gekündigt worden ist und seine Normen über diesen Zeitpunkt hinaus nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG dispositiv, nicht mehr als zwingend weitergelten, also auch von den Parteien durch einzelvertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise ausdrücklich oder stillschweigend abbedungen werden konnten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1 S. 542 - 543; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 390 - 394; Hueck - Nipperdey - Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 66).



- 12 -

Die aufgezeigten Rechtsfolgen sind auch für die §§ 22, 23 BAT eingetreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach dem 1. Januar 1970 neue Eingruppierungstarifverträge gültig abgeschlossen worden oder diese mit ihrem Abschluß sogleich wieder außer Kraft getreten sind, wobei dahingestellt bleiben kann, ob rechtlich dergleichen hier überhaupt relevant ist.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Bundesarbeitsrichter Dr. Hirt
hat Urlaub

Gröbing

Dr. Poelmann (26.7.72)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
[Kostenlos \(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)